

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Krummesse

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529) – in der zur Zeit geltenden Fassung - und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22.7.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) – in der zur Zeit gültigen Fassung - wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Gemeindegebiet.
- (3) Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind auch gefährliche Hunde.
Als gefährliche Hunde gelten
 - a) die in § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde und
 - b) Hunde, die auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2005 als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
- (4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung eines sachkundigen Tierarztes, schriftlich feststellen, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 3 sind. Die Gemeinde kann auf Antrag – beim Vorliegen des Sachkundenachweises und des bestandenen Wesenstests – den Normalfall entgegen den Regelungen des § 1 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 zuerkennen.

§ 2 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Krummesse aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Gebrauchshunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Jagdschutz erforderlich Anzahl sowie Diensthunden.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuerbefreiung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner sind natürliche und juristische Personen, die Halter eines Hundes sind. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder denen seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht zugleich Halter des Hundes ist.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. In den Fällen des § 4 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet oder aufgegeben wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 5.
- (3) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (5) Der Steuerpflichtige kann auf Antrag die Steuern für das gesamte Kalenderjahr im Voraus entrichten.

§ 7

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	30,00 EUR
b) für den zweiten Hund	40,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	50,00 EUR

Für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 beträgt die Steuer das 8-fache des Steuersatzes nach Satz 1.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hunde, die von der Steuer nach § 2 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 8

Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 4 Abs. 1 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten

worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 11 KAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- oder Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, über die Zugehörigkeit seines Hundes zu einer Rasse oder zu Gruppen sowie von Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Auskunft zu geben und darüber bei der Anmeldung des Hundes Angaben zu machen. **Halter von Hunden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung angemeldet worden sind, sind verpflichtet, Angaben auf Anforderung des Amtes Berkenthin zu machen.**
- (7) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Steueramt des Amtes Berkenthin anzuzeigen.

§ 9

Hundesteuermarken

- (1) Es werden keine Hundesteuermarken ausgegeben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, dem Ordnungsamt bzw. der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt werden, durch die Gemeinde gem. §10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Berkenthin über die von dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) verwendet werden. Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

GEMEINDE KRUMMESSE
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Krummesse mit allen Änderungssatzungen bis einschl. der 3. Änderungssatzung vom 12.11.2010